

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 4. August 2025
Nr. 398

24

EA 68

177

Einfache Anfrage von Cornelia Hauser vom 18. Juni 2025 „Case Management Gesundheit für Asylpersonen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Case Management Gesundheit für Asylpersonen mit Bleiberecht im Kanton Thurgau (CMMG), worauf sich die Einfache Anfrage bezieht, ist ein Pilotprojekt. Hintergrund des Pilotprojekts bildet der Umstand, dass die Asylverfahren in der Schweiz beschleunigt erfolgen. Ergibt der Asylentscheid ein Bleiberecht in der Schweiz, wird gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) rasch mit der Integration begonnen. Bis zu diesem Zeitpunkt hielt sich eine Asylperson in der Schweiz und im Kanton Thurgau i.d.R. erst kurze Zeit auf. Das CMMG trägt dieser Kurzfristigkeit Rechnung und soll als zusätzlicher Baustein der raschen Integration dienen. Die diesbezügliche Wirksamkeit wird im Pilotprojekt erhoben. Das Pilotprojekt CMMG startete, nachdem der Regierungsrat mit RRB Nr. 230 vom 9. April 2024 das Migrationsamt dazu ermächtigt hatte, das Pilotprojekt umzusetzen und die in der Einfachen Anfrage erwähnte Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Schweizerischen Roten Kreuz des Kantons Thurgau (SRK Thurgau) abzuschliessen. Das SRK Thurgau hat in der Folge im Juli 2024 das CMMG in Betrieb genommen und per Ende Jahr einen ersten Jahresbericht dazu verfasst. Sowohl die Auswertung des Jahresberichtes als auch eine im Februar 2025 erfolgte Umfrage bei Stakeholdern, insbesondere auch bei den Politischen Gemeinden, ergaben einen klaren Bedarf nach den Leistungen des CMMG und die Notwendigkeit, ein weiteres Jahr Erfahrungen zu sammeln, um auf fundierterer Basis den Wirkungsgrad des CMMG für eine Fortführung ab dem Jahr 2027 auswerten zu können. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 269 vom 13. Mai 2025 das Pilotprojekt bis Ende 2026 um ein Jahr verlängert und dazu folgenden Zeitplan festgelegt:

- Mai/Juni 2025: Abschluss Leistungsvereinbarung für das Jahr 2026 mit dem SRK Thurgau

2/4

- Februar/März 2026: Auswertung (Wirkungsmessung) sowie Entscheid betreffend Justierungen für das Jahr 2026 und Antrag betreffend Finanzierung und Weiterführung per 2027 mit neuer Leistungsvereinbarung
- Dezember 2026: Ende Pilotprojekt CMMG

Frage 1: Mit welcher Begründung wurde ein Prozess etabliert, welcher für in der Schweiz wohnhafte geflüchtete Personen, inklusive anerkannten geflüchteten Personen im Kanton Thurgau einen direkten Zugang zur ärztlichen Grundversorgung aktiv einschränkt und steuert?

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) schrieb im Mai 2022 das Programm „Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen (Programm R)“ mit dem Ziel aus, bei Geflüchteten die soziale Isolation zu verhindern, vorhandene Ressourcen zu stärken und zu erhalten, psychosoziale Belastungen zu lindern und längerfristig den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Erkenntnisse sollen in die Weiterentwicklung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) einfließen. Das Programm unterstützt die Kantone, entsprechende Massnahmen bereitzustellen.¹

Der Ausschreibung des SEM folgend, hat das Migrationsamt des Kantons Thurgau ein Projekt eingegeben, in dessen Rahmen es gemeinsam mit dem Sozialamt des Kantons Thurgau und dem Amt für Gesundheit das CMMG entwickelt hat. Bei dem Pilotprojekt CMMG geht es in keiner Weise um Einschränkungen des direkten Zugangs zur ärztlichen Grundversorgung, wie dies die Einfache Anfrage andeutet. Aus Sicht des Regierungsrates ist es unbestritten, dass auch geflüchtete Menschen Zugang zur Gesundheitsversorgung haben. Demgegenüber ist aber offen, ob diese Versorgung genau gleich weit reichen muss wie für die ständige Wohnbevölkerung. Die Gesundheitsversorgung basiert auf Beiträgen und Steuermitteln von Bürgerinnen und Bürgern und Personen mit gesichertem Aufenthaltsstatus. Das im Gesundheitssystem umgesetzte Solidarprinzip muss nicht zwingend und einschränkungslos auf Personen ohne Aufenthaltsstatus ausgeweitet werden. Das Ziel des CMMG ist nicht die Einschränkung des Zugangs zur Grundversorgung, sondern durch Niederschwelligkeit und ein vertrauensvolles Umfeld, das zu einem offenen Gespräch einlädt, die gesundheitlichen, namentlich auch die psychischen Problematiken von Asylpersonen mit Bleiberecht im Kanton Thurgau unabhängig ihres Alters frühzeitig zu erkennen und entsprechend anzugehen.

¹ Vgl. auch Homepage Staatssekretariat für Migration SEM, Programm „Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen“, unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuerbung/innovation/programm-r.html>.

3/4

Dabei unterstützt das CMMG die Personen aktiv beim Zugang zur medizinischen Grundversorgung wie folgt:

- Niederschwellige frühe medizinische Einschätzung bei gesundheitlichen Einschränkungen zur Vermeidung von Chronifizierung.
- Massnahmenorientierte gesundheitliche Berichterstattung an die fallführenden Stellen, die als Basis für eine Triage in weitere (arbeits-)medizinische Abklärungen und/oder in (spezifische) Integrationsfördermassnahmen dienen kann und die im Einverständnis mit der Asylperson durch die fallführenden Stellen (Fachstelle Integration, Soziale Dienste der Wohngemeinden) und ggf. durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie unter Berücksichtigung der bisherigen medizinischen Erkenntnisse erfolgt.
- Unterstützung beim frühzeitigen Zugang zur medizinischen Grundversorgung.
- Koordination der medizinischen Termine (verhindern von Doppelabklärungen und Nichtwahrnehmen von Terminen in der medizinischen Grundversorgung).

Das CMMG entlastet somit das Gesundheitswesen. Es stellt sicher, dass die gesundheitlichen Problematiken von vorläufig aufgenommenen Personen (VA), vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (VAFL), anerkannten Flüchtlingen (FL) und Ukrainerinnen und Ukrainer mit Schutzstatus S (S), die in einer Thurgauer Gemeinde Wohnsitz genommen haben, unabhängig ihres Alters frühzeitig erkannt und entsprechend angegangen werden. Es trägt wesentlich dazu bei, dass langfristig hohe Gesundheits- und Sozialhilfekosten z.B. infolge von Chronifizierung vermieden werden. Es wird von fachlichen Vertrauenspersonen geführt, die entsprechende Qualifikationen im interkulturellen und medizinischen oder psychologischen Bereich aufweisen. Das CMMG nimmt die Funktion eines Frühwarn- und Koordinationssystems wahr. Es koordiniert die Schnittstellen zur Peregrina-Stiftung, zu den Hausärztinnen und Hausärzten, zu den Wohngemeinden und zur Fachstelle Integration und entlastet damit die Fallführenden der Peregrina-Stiftung, der Fachstelle Integration und der Politischen Gemeinden von diesen Aufgaben.

Frage 2: Wurde in der Erstellung des Prozesses die Ärzteschaft des Kantons Thurgau miteinbezogen?

Die Ärztesgesellschaft Thurgau wurde frühzeitig vor Projektbeginn kontaktiert und zur Kick-Off-Informationsveranstaltung vom 3. Juli 2024 eingeladen. Die Ärzteschaft wurde zudem per E-Mail vom 11. September 2024 von der Kantonsärztin über das Pilotprojekt informiert.

4/4

Frage 3: Wie wird der Vorrang des Kindeswohls und die UN Behindertenrechtskonvention gewahrt, wenn Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung dem Prozess zugeführt werden?

Das CMMG im Kanton Thurgau trägt sowohl zur Wahrung des Kindeswohls als auch zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention, BRK; SR 0.109) bei, indem es gezielt Kinder und Familien mit Fluchthintergrund und gesundheitlichen Belastungen unterstützt. Das SRK arbeitet dabei eng mit anderen Fachstellen zusammen, erkennt Schutzbedarf frühzeitig und fördert die Integration sowie die Rechte von Kindern mit und ohne Behinderung.

Frage 4: Wie stellt der Kanton in dem neu etablierten Prozess sicher, dass die gesetzlich vorgegebene Schweigepflicht gewahrt wird?

Die Personen werden gebeten, eine Schweigepflichtsentbindung zu unterzeichnen. Die Unterschrift zur Schweigepflichtsentbindung erfolgt stets freiwillig. Den Klientinnen und Klienten werden die einzelnen Punkte in ihrer jeweiligen Herkunftssprache durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher verständlich erläutert. Bei Bedarf besteht jederzeit die Möglichkeit, vor der Unterzeichnung der Schweigepflichtsentbindung ein unverbindliches vertrauliches Gespräch beim CMMG wahrzunehmen. Der Datenschutz ist durch das SRK und den Datenschutzbeauftragten des SRK Thurgau gewährleistet. Dokumente, Akten und digitale Daten sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Personen geschützt. Das Angebot CMMG ist hinsichtlich Datenschutz, Datensicherheit, Software und Verfügbarkeit in das hochbelastbare und sichere System des SRK integriert.

Frage 5: Wenn auch Kinder und Jugendliche betroffen sind – wie stellt der Kanton sicher, dass die auch gegenüber den Eltern geltende Schweigepflicht gewahrt wird?

Das SRK Thurgau handelt konsequent unter Wahrung der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

